

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Bundesdatenschutzgesetz in seiner derzeitigen Fassung trägt der gestiegenen und steigenden Bedeutung von Auskunfteien in einer immer anonymen werdenden Geschäftswelt und ihrer Nutzung durch immer weitere Branchen nicht mehr ausreichend Rechnung. Problematisch ist insbesondere, dass aufgrund von bestehenden intransparenten Verfahrensweisen der Auskunfteien, z.B. im Rahmen der sog. Scoringverfahren (mathematisch-statistische Verfahren zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit, mit der eine bestimmte Person ein bestimmtes Verhalten zeigen wird), Betroffene häufig die sie betreffenden Entscheidungen ihrer (potentiellen) Geschäftspartner, der Auskunfteikunden, nicht oder nur schwer nachvollziehen können. Zudem ist hinsichtlich bestimmter Datenverarbeitungen durch Auskunfteien in der Praxis eine gewisse Rechtsunsicherheit zu erkennen. Aufgrund der mitunter sehr weiten Auslegungs- und Bewertungsspielräume der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen wird die Zulässigkeit bestimmter Datenverarbeitungen, mitunter auch von den Datenschutz-Aufsichtsbehörden der Länder, unterschiedlich beurteilt. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Transparenz der Verfahren zu verbessern und gleichzeitig mehr Rechtssicherheit und damit bessere Planungsmöglichkeiten für die Unternehmen zu schaffen.

B. Lösung

Die Regelungen für die Tätigkeit von Auskunfteien im Bundesdatenschutzgesetz sind dahingehend zu ändern, dass die Rechte der Betroffenen, insbesondere durch weitere Informations- und Auskunftsrechte gestärkt werden. Mehr Rechtssicherheit wird durch die Einführung spezifischer Erlaubnistatbestände für bestimmte Datenverarbeitungen (z.B. für bestimmte Übermittlungen von nicht rechtskräftig festgestellten und nicht bestrittenen Forderungen oder von Angaben über die ordnungsgemäße Abwicklung von Kreditverträgen) erreicht. Insbesondere werden ausdrückliche Regelungen für die Durchführung von Scoringverfahren, sofern deren Ergebnisse für Entscheidungen über die Aufnahme, Abwicklung oder Beendigung eines konkreten Ver-

tragsverhältnisses mit dem Betroffenen verwendet werden, eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind auf Grund der Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Geringfügige zusätzliche Verwaltungskosten für einzelne Unternehmen können nicht ausgeschlossen werden (siehe Bürokratiekosten). Andere Kostenfolgen für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für Unternehmen werden zwei Informationspflichten geändert und eine neu eingeführt (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung). Der Saldo zu erwartender Mehrkosten für alle betroffenen Unternehmen insgesamt beträgt rund 696.500 Euro.

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder für die Verwaltung neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. In § 4d Abs. 3 werden nach dem Wort „hierbei“ die Wörter „in der Regel“ und nach dem Wort „Personen“ das Wort „ständig“ eingefügt.

2. § 6a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ausschließlich“ die Wörter „oder wesentlich“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mitgeteilt wird“ durch die Wörter „sowie die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung mitgeteilt werden“ ersetzt.

3. Nach § 28 werden folgende §§ 28a, 28b eingefügt:

„§28a

Weitere Datenübermittlungen

(1) Die Übermittlung von Angaben über eine nicht rechtskräftig festgestellte, aber vom Betroffenen nicht bestrittene und nicht ausdrücklich anerkannte Forderung an Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung speichern, ist zulässig, soweit

1. es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist,
2. der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,
3. zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens acht Wochen liegen und
4. der Betroffene rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben durch die verantwortliche Stelle, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung von der bevorstehenden Übermittlung unterrichtet worden ist.

(2) Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 dürfen Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz personenbezogene Daten über Aufnahme, ordnungsgemäße Abwicklung und Beendigung eines Vertrages gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 8 oder 9 Kreditwesengesetz an Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichern, übermitteln, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Der Betroffene ist bei Beantragung des Vertrages hiervon zu unterrichten.

Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 ist die Übermittlung von Daten über Verhaltensweisen des Betroffenen, die im Rahmen eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses der Markttransparenz dienen, an Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichern, auch mit Einwilligung des Betroffenen unzulässig.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten über die Ausübung von Rechten, die sich aus diesem Gesetz oder aus anderen Vorschriften über den Datenschutz ergeben, durch den Betroffenen zum Zweck der Beurteilung seines zukünftigen Verhaltens ist unzulässig.

Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen oder einer Personengruppe, die der Betroffene angehört, dürfen für die Entscheidung über die Aufnahme, Abwicklung oder Beendigung eines konkreten Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen nur verwendet werden, wenn

1. die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sind, und
2. die Nutzung der personenbezogenen Daten nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift zulässig ist, und
3. im Falle der Nutzung wohnort-bezogener Daten der Betroffene vor Erstellung des Wahrscheinlichkeitswerts von der vorgesehenen Nutzung dieser Daten nachweislich unterrichtet wurde.“

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im 1. Halbsatz werden die Wörter „oder Verändern“ durch ein Komma und die Wörter „Verändern oder Nutzen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird das letzte Wort „oder“ gestrichen.
- cc) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und wird hinter das Komma das Wort „oder“ eingefügt.
- dd) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. die Voraussetzungen des § 28a Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 28 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Satz 1 Nr.“ ersetzt.
- cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die übermittelnde Stelle hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Stich-

probenverfahren nach § 10 Abs. 4 Satz 3 auch das Bestehen der Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses mit Gewissheit festgestellt werden kann. Ein berechtigtes Interesse des Dritten an Übermittlungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a darf nur ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse sein.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „sofern nicht“ die Wörter „aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In den Fällen des § 28b kann der Betroffene von der für die Entscheidung verantwortlichen Stelle innerhalb von sechs Monaten Auskunft verlangen über

1. den verwandten Wahrscheinlichkeitswert,
2. die in dem Verfahren zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten, für das berechnete Ergebnis wesentlichen Datenarten sowie
3. deren Gewichtung, soweit deren Kenntnis zur Interpretation des Ergebnisses erforderlich ist.

Dem Betroffenen ist in diesen Fällen das Zustandekommen des Wahrscheinlichkeitswerts in allgemein verständlicher Form offen zu legen. Die Auskunft kann auch verlangt werden, wenn die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten von der verantwortlichen Stelle ohne Personenbezug gespeichert werden, dieser aber bei der Berechnung hergestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die genutzten Daten von der verantwortlichen Stelle nicht gespeichert werden, auf diese aber im Rahmen der Berechnung zugegriffen wird. Ist die für die Entscheidung verantwortliche Stelle nicht identisch mit der Stelle, die den Wahrscheinlichkeitswert oder Teile hiervon berechnet hat, muss diese Stelle die zur Erfüllung der Auskunftsansprüche nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Angaben an die verantwortliche Stelle übermitteln. „

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „nur“ durch das Wort „auch“ ersetzt und werden hin-

ter die Wörter „sofern nicht“ die Wörter „aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Betroffene kann auch Auskunft verlangen über Daten, die gegenwärtig noch keinen Personenbezug aufweisen, bei denen ein solcher aber im Zusammenhang mit einer Auskunftserteilung von der verantwortlichen Stelle hergestellt werden soll. Das gilt auch für Fälle, in denen diese Daten von der verantwortlichen Stelle nicht gespeichert werden, auf diese aber im Rahmen der Auskunftserteilung zugegriffen wird.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Der Betroffene kann von Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Auskunftserteilung speichern, Auskunft verlangen über

1. die innerhalb der letzten sechs Monate übermittelten Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen sowie Name und letzte bekannte Anschrift der Dritten, an die die Werte übermittelt wurden,
2. die Wahrscheinlichkeitswerte, die sich zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens nach den von der Stelle zur Berechnung angewandten Verfahren ergeben,
3. die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte nach den Nr. 1 und 2 genutzten, für das berechnete Ergebnis wesentlichen Datenarten sowie
4. die Gewichtung der Datenarten nach Nr. 3, soweit deren Kenntnis zur Interpretation des Ergebnisses erforderlich ist.

Der Betroffene kann nach Satz 1 auch Auskunft verlangen über Daten, die gegenwärtig noch keinen Personenbezug aufweisen, bei denen ein solcher aber im Zusammenhang mit einer Auskunftserteilung von der verantwortlichen Stelle hergestellt werden soll. Das gilt auch für Fälle, in denen diese Daten von der verantwortlichen Stelle nicht gespeichert werden, auf diese aber im Rahmen der Auskunftserteilung zugegriffen wird. Dem Betroffenen ist das Zustandekommen der Wahrscheinlichkeitswerte in allgemein verständlicher Form offen zu legen.

„(2b) Die nach den Absätzen 1a, 2 und 2a für die Zwecke der Auskunftserteilung an den Betroffenen vorzuhaltenden Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert, kann der Betroffene einmal je Kalenderjahr eine unentgeltliche Auskunft verlangen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für jede weitere Auskunft kann ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann.“

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Geschätzte Daten sind als solche deutlich zu kennzeichnen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 werden die Wörter „oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, über Gesundheit oder das“ durch ein Komma und die Wörter „Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit,“ ersetzt.

bbb) In Nr. 4 werden hinter dem Wort „vierten“ ein Komma und die Wörter „soweit es sich um Daten über erledigte Sachverhalte handelt und der Betroffene der Löschung nicht widerspricht, am Ende des dritten“ eingefügt sowie die Wörter „ihrer erstmaligen Speicherung“ ersetzt durch die Wörter „dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt,“.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage von § 28a Abs. 2 oder § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gespeichert werden, sind nach Erledigung des Vertrages gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz auch zu löschen, wenn der Betroffene dies verlangt.“

c) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Absatzes 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatzes 2 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Tatsache der Sperrung darf nicht übermittelt werden.“

7. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. entgegen § 34 dem Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Auskunft erteilt,“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt 12 Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Entwurfs

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für die Tätigkeit von Auskunfteien der gestiegenen und noch steigenden Bedeutung von Auskunfteien und dem vermehrten Einsatz von Scoringverfahren anzupassen. Durch ihn soll zur Stärkung der Rechte der Betroffenen die Transparenz der Verfahren verbessert und mehr Rechtssicherheit sowohl für die Betroffenen als auch für die Unternehmen, d.h. damit auch bessere Planungsmöglichkeiten für die Unternehmen geschaffen werden.

Unter einer klassischen Auskunftei ist ein Unternehmen zu verstehen, das vorwiegend bonitätsrelevante Daten über Unternehmen und Privatpersonen sammelt, um sie ihren Geschäftspartnern für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Betroffenen gegen Entgelt zugänglich zu machen. Aufgrund der immer anonymen werdenden Geschäftswelt erlangt die Tätigkeit von Auskunfteien für den Schutz potentieller Kreditgeber vor der Vergabe von Krediten an zahlungsunfähige oder –unwillige Schuldner immer größere Bedeutung. Typische Geschäftspartner von Auskunfteien sind z.B. Kreditinstitute, Telekommunikationsdiensteanbieter und Versandhandelsunternehmen. Zunehmend schließen sich aber auch weitere Branchen wie die Wohnungs- oder Versicherungswirtschaft an das klassische Auskunfteiensystem an.

Obwohl auch die Betroffenen von einer Auskunftei Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen können (sog. Selbstauskunft), hat sich in der Praxis gezeigt, dass Betroffene die von einer Auskunftei - ihnen oder ihren potentiellen Vertragspartnern - erteilte Auskunft oftmals nicht nachvollziehen können. Dies liegt an den bestehenden intransparenten Verfahrensweisen der Auskunfteien. Mangelnde Transparenz besteht insbesondere hinsichtlich der sog. Scoringverfahren. Scoring ist ein mathematisch-statistisches Verfahren, mit dem die Wahrscheinlichkeit, mit der eine bestimmte Person ein bestimmtes Verhalten zeigen wird, berechnet werden kann. Diese Wahrscheinlichkeit wird angegeben durch den so genannten Scorewert.

Vorwiegend werden Scoringverfahren zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Zahlungsverhaltens und damit zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit einer Person benutzt. Nicht ausreichend transparent für den Betroffenen ist die einem Geschäftspartner der Auskunft erteilte Auskunft insbesondere auch dann, wenn Auskunfteien bestimmte Daten nicht mehr selbst in ihrem Datenbestand vorhalten, sondern bei Bedarf automatisiert von Dritten beziehen und nach Auskunftserteilung an den Geschäftspartner wieder löschen. Ist dem Betroffenen aber nicht ersichtlich aufgrund bzw. mit Hilfe welcher Daten die ihn betreffende Entscheidung zustande gekommen ist, kann er weder fehlerhafte Daten korrigieren oder Missverständnisse aufklären noch seine Interessen sachgerecht gegenüber dem Sachbearbeiter vertreten. Auch der Sachbearbeiter kann ohne Kenntnis der Einzelheiten keine sachgerechte Prüfung durchführen, sondern muss sich auf den berechneten Scorewert verlassen.

Durch eine Erweiterung der Informations- und Auskunftsrechte der Betroffenen in bestimmten Fällen wird die Transparenz der von den Auskunfteien praktizierten Verfahren verbessert und den Betroffenen ermöglicht, ggf. ihre Rechte wahrzunehmen.

Gleichzeitig wird durch die Einführung spezifischer Regelungen für bestimmte Datenverarbeitungen dem Anliegen der Wirtschaft Rechnung getragen, mehr Rechtssicherheit und dadurch verbesserte Planungsmöglichkeiten zu erhalten.

Derzeit führen in der Praxis die mitunter sehr weiten Auslegungs- und Wertungsspielräume im Bundesdatenschutzgesetz zu divergierenden Rechtsauffassungen hinsichtlich der Zulässigkeit von bestimmten Datenverarbeitungen durch Auskunfteien und deren Geschäftspartner. So wird z.B. die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Geschäftspartner der Auskunfteien nicht rechtskräftig festgestellte, aber vom Betroffenen nicht bestrittene und nicht ausdrücklich anerkannte Forderungen in den Datenbestand der Auskunfteien einmelden dürfen, unterschiedlich beantwortet. Zudem besteht in der Praxis Uneinigkeit hinsichtlich der Auslegung des Begriffs des „berechtigten Interesses“ als Voraussetzung für den zulässigen Abruf von Daten bei einer klassischen Auskunft.

Zudem erscheint problematisch, dass in der Praxis eine natürliche Person einen Bankkredit regelmäßig nicht mehr ohne eine von der Bank angeforderte Bonitätsaus-

kunft einer Auskunft erhält, wobei in vielen Fällen der Betroffene gleichzeitig eine Einwilligungserklärung für bestimmte Datenübermittlungen an diese Auskunftstelle abzugeben hat. Diese Einwilligung umfasst die Übermittlungen von personenbezogenen Daten über den gewünschten Kreditvertrag zur zukünftigen Beauskunftung an Dritte, die auf keine gesetzliche Rechtsgrundlage gestützt werden können (z.B. von Daten über Betrag und Laufzeit des Kredits). Eine solche datenschutzrechtliche Einwilligung ist allerdings nur wirksam, wenn sie „freiwillig“ vom Betroffenen abgegeben wird. Mangels zumutbaren Alternativverhaltens kann es zweifelhaft sein, ob eine solche Einwilligung noch als freiwillig anzusehen ist.

II. Lösung

Die bestehenden Informations- und Auskunftsrechte der Betroffenen gegenüber den datenverarbeitenden Stellen werden erweitert. Es wird ein Auskunftsanspruch des Betroffenen hinsichtlich der von einer Auskunftstelle nicht dauerhaft gespeicherten, aber zeitweise genutzten oder an Dritte übermittelten Daten sowie der in Scoringverfahren genutzten, für das berechnete Ergebnis wesentlichen Datenarten, ggf. mit deren Gewichtung und der mit diesen Verfahren errechneten Scorewerte eingeführt. In den Fällen, in denen für eine Entscheidung über die Aufnahme, Abwicklung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen ein Scorewert verwendet wird, erhält der Betroffene einen entsprechenden Auskunftsanspruch auch gegenüber der entscheidenden Stelle. Verstärkt werden die Auskunftsrechte der Betroffenen durch einen neuen Bußgeldtatbestand für das Nichterfüllen der Auskunftsrechte. Die Betroffenen erhalten zusätzlich gegenüber Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung speichern, einen Anspruch auf eine kostenfreie Selbstauskunft einmal jährlich. Entscheidungen, die mit Hilfe ausschließlich automatisierter oder wesentlich automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten ergangen sind, werden einer Begründungspflicht unterworfen.

Es werden allgemeine Voraussetzungen für die Durchführung von Scoringverfahren, deren Ergebnisse für Entscheidungen über die Aufnahme, Abwicklung oder Beendigung eines konkreten Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen verwendet werden, eingeführt. Zudem werden spezielle Erlaubnistatbestände für Übermittlungen bestimmter Daten an Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum

Zweck der Übermittlung speichern (z.B. Auskunfteien) geschaffen. Geregelt wird etwa die Übermittlung von Daten über nicht rechtskräftig festgestellte, aber vom Betroffenen nicht bestrittene und nicht ausdrücklich anerkannte Forderungen sowie von Daten über die Aufnahme, ordnungsgemäße Abwicklung und Beendigung von bestimmten Bankgeschäftsverträgen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 8 oder 9 Kreditwesengesetz) zum Zweck der zukünftigen Beauskunftung. Die Übermittlung von Merkmalen, die im Rahmen eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses des Betroffenen mit seinem Geschäftspartner der Markttransparenz dienen, zu diesem Zweck wird verboten. Ferner wird klargestellt, wer nach den Regelungen über die Tätigkeit von Auskunfteien grundsätzlich ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der bei einer Auskunftei gespeicherten Daten hat. Es erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Regeln für die bestehenden Stichprobenverfahren beim automatisierten Abruf dieser Daten. Daneben werden die Regelungen über die Sperrung von Daten präzisiert und wird für die bestimmte Datenart der erledigten Forderungen die gesetzlich vorgesehene Prüffrist, nach deren Ablauf festgestellt werden muss, ob ein gespeichertes Datum zu löschen ist, von vier auf drei Jahre verkürzt.

Aus Anlass der genannten Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz werden redaktionelle Änderungen in den einzelnen, zu ändernden Vorschriften vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, durch die unter anderem Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (sog. EG-Datenschutzrichtlinie) umgesetzt wurden. Sie sind mit den Vorschriften der EG-Datenschutzrichtlinie vereinbar, da sie die allgemeinen Vorgaben der Richtlinie (insbesondere der Artikel 6, 7, 12, 15 und 24) konkretisieren, ohne über den durch die Richtlinie festgesetzten Rechtsrahmen hinauszugehen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Regelungen des Datenschutzes als Annex aus der Kompetenz für die geregelte Sachmaterie. Die Regelungen für die Tätigkeit für Auskunfteien und die neu eingeführten Regelungen für Scoringverfahren

betreffen nicht-öffentliche Stellen, d.h. grundsätzlich alle privatrechtlichen Organisationsformen (z.B. private Unternehmen). Betroffene Sachmaterien sind daher vorwiegend das Bürgerliche Recht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) und das Arbeitsrecht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz. Eine bundeseinheitliche Regelung für die Tätigkeit von Auskunftsteilen und die Durchführung von Scoringverfahren durch bundesweit agierende Unternehmen ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine Regelung dieser Materie durch den Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden können. Insbesondere wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen gleicher Lebenssachverhalte erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und störende Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit zur Folge hätten. Es bestünde die Gefahr, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit bestimmter Datenverarbeitungen durch die verschiedenen Landesgesetzgeber unterschiedlich festgelegt würden, mit der Folge, dass bundesweit agierende Unternehmen ihre Datenverarbeitungssysteme auf verschiedenste Vorgaben einrichten müssten. So müsste z.B. eine bundesweit agierende Auskunftsteil ihr Datenverarbeitungssystem so ausrichten, dass je nach Sitz des anfragenden oder einmeldenden Unternehmens die datenschutzrechtlichen Vorgaben gewährleistet bleiben. Wirtschaftlich rentabel kann dies bei Millionen von Kundenanfragen im Jahr aber nicht mehr sein. Zudem können die bestehenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes nur durch ein Bundesgesetz geändert werden.

IV. Bürokratiekosten

Die Erweiterung bestehender Informations- und Auskunftsrechte der Betroffenen gegenüber den datenverarbeitenden Stellen können zusätzliche Kosten für die einzelnen Unternehmen zur Folge haben. Die daraus resultierenden Bürokratiekosten betragen für alle betroffenen Unternehmen rund 696.500 Euro. Im Einzelnen:

Es werden zwei bestehende Informationspflichten geändert und eine neu eingeführt.

Die nach § 6a Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 bestehende Pflicht, den Betroffenen über die Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung nach § 6a Abs. 1 zu informieren wird dadurch erweitert, dass neben der Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung nach § 6a Abs. 1 auch die wesentlichen Gründe der Entscheidung mitzuteilen sind. Dies ist notwendig, da sich in der Praxis herausgestellt hat, dass Betroffene Entscheidungen ihrer potentiellen Vertragspartner, die wesentlich auf automatisierte Vorentscheidungsprozesse wie der Scorewertberechnung gestützt werden, nicht oder nur schwer nachzuvollziehen können. Den Betroffenen wird durch die erweiterte Mitteilungspflicht erleichtert, die Entscheidung nachzuvollziehen und seine Interessen zu vertreten. Der ex ante Schätzung der Bürokratiekosten wurde eine Häufigkeit von 10.000 Fällen zugrunde gelegt. Der Zeitaufwand für die Information beträgt insgesamt 1/6 Stunde mit Arbeitskosten in Höhe von 30,2 Euro/Stunde. Daraus resultieren Kosten in Höhe von insgesamt 50.333 Euro.

Zudem wird der Umfang der bereits bestehenden Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 34 Abs. 1 bis 4 erweitert. Dies ist notwendig, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass Betroffene die von einer Auskunftsei - ihnen oder ihren potentiellen Vertragspartnern - erteilte Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten oftmals nicht nachvollziehen können. Dies liegt an den bestehenden intransparenten Verfahrensweisen der Unternehmen. Durch eine Erweiterung der Auskunftsrechte wird die Transparenz der Verfahren erhöht und es den Betroffenen erleichtert, die sie betreffenden Entscheidungen nachzuvollziehen und das Ergebnis von Scoringverfahren zu interpretieren. Der Betroffene soll die Möglichkeit erhalten, seine Rechte sachgerecht auszuüben und mögliche Fehler aufzudecken. Daher wurde der Auskunftsanspruch gegenüber Stellen, die für Entscheidungen über die Aufnahme, Abwicklung oder Beendigung eines konkreten Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen einen Scorewert verwenden, erweitert auf die Angabe des Scorewerts, die genutzten und für den Scorewert wesentlichen Datenarten sowie deren Gewichtung, sofern diese für die Interpretation des Werts erforderlich ist. Von Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichern, kann der Betroffene darüber hinaus Auskunft verlangen über die innerhalb der letzten sechs Monate an Dritte übermittelten Scorewerte, Name und letzte bekannte Anschrift dieser Dritten, den tagesaktuellen Scorewert sowie die diese Scorewerte wesentlich bestimmenden Datenarten und deren Gewichtung, sofern diese für die Interpretation der Werte erforder-

derlich ist. Ferner werden die Auskunftsansprüche erstreckt auf Daten, die von der verantwortlichen Stelle selbst nicht gespeichert werden und an ihrem ursprünglichen Speicherort noch keinen Personenbezug aufweisen, deren Personenbezug aber von der verantwortlichen Stelle zur Beauskunftung an Dritte oder im Rahmen des Scoringverfahrens hergestellt wird. Gegenüber der gegenwärtigen Regelung ergibt sich eine zusätzliche Belastung in Höhe von 598.800 Euro. Bei einer Häufigkeit von 60.000 Auskunftsersuchen beträgt der Zeitaufwand zur Befolgung der zusätzlichen Pflichten insgesamt 0,36 Stunden mit Arbeitskosten in Höhe von 28,5 bzw. 19,3 Euro/Stunde. Daraus resultieren Kosten in Höhe von 9,98 Euro pro Fall.

Aufgrund der in der Öffentlichkeit diskutierten Bedeutung wohnort-bezogener Daten wird eine Unterrichtungspflicht der verantwortlichen Stelle gegenüber dem Betroffenen hinsichtlich der Nutzung wohnort-bezogener Daten in Scoringverfahren eingeführt, sofern der durch dieses Verfahren berechnete Scorewert für eine Entscheidung über die Aufnahme, Abwicklung oder Beendigung eines konkreten Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen verwendet wird (§ 28b Nr. 3 BDSG). Dadurch soll zusätzliche Transparenz geschaffen werden. Bei einer angenommenen Fallzahl von 30.000 pro Jahr beträgt der Zeitaufwand zur Befolgung der Informationspflicht insgesamt 0,06 Stunden mit Arbeitskosten in Höhe von 28,5 bzw. 19,3 Euro/Stunde. Daraus resultieren Kosten in Höhe von 1,58 Euro pro Fall und insgesamt in Höhe von 47.400 Euro.

V. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für Bürgerinnen und Bürger oder für die Verwaltung entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VI. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4d Abs. 3 BDSG)

Die Änderung ist eine Klarstellung. Durch sie wird § 4d Abs. 3 BDSG sprachlich an § 4f Abs. 1 Satz 4 BDSG angeglichen.

Zu Nummer 2 (§ 6a BDSG)

Durch die Ergänzung des Wortlauts des § 6a Abs. 1 BDSG, nach dem bisher nur „ausschließlich“ automatisierte Entscheidungen verboten sind, solange nicht eine der Ausnahmen des Absatzes 2 vorliegt, um Entscheidungen, die „wesentlich“ auf automatisierten Datenverarbeitungen beruhen, erfolgt eine Klarstellung. Erfasst werden von § 6a alle Entscheidungen, deren bestimmende Motive durch automatisierte Vorgänge vorgegeben werden. Zulässig sind solche Entscheidungen nach Absatz 2 Nummer 2 aktueller Fassung dann, wenn bestimmte Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen erfüllt werden. Zusätzlich zu diesen Informationspflichten wird eine Begründungspflicht der konkreten Entscheidung eingeführt. Dem Betroffenen sind die wesentlichen Gründe der Entscheidung, insbesondere auch die wesentlichen personenbezogenen Daten, aus denen sich die Entscheidung ableitet, mitzuteilen. Dadurch wird es den Betroffenen erleichtert, Entscheidungen ihrer potentiellen Vertragspartner, die wesentlich auf automatisierte Vorentscheidungsprozesse wie der Scorewertberechnung gestützt werden, nachzuvollziehen. Den Betroffenen wird dadurch ermöglicht, ggf. mit dem für die Endentscheidung zuständigen Sachbearbeiter in Kontakt zu treten und ihre Interessen zu vertreten.

Ziel der Ergänzung in § 6a Abs. 1 ist die Klarstellung, dass die Vorgaben des § 6a nicht dadurch umgangen werden dürfen, dass dem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren, auf das sich die Entscheidung im Sinne des § 6a Abs. 1 stützt, noch eine formale Bearbeitung durch einen Menschen nachgeschaltet wird, dieser aber lediglich eine Hilfsfunktion ohne effektive Entscheidungsmöglichkeiten zukommt.

Zu Nummer 3 (§ 28a, § 28b BDSG)

Nach § 28 werden zwei neue Paragraphen § 28a und § 28b eingefügt.

In § 28a werden spezielle Erlaubnistatbestände für die Übermittlung bestimmter Daten an Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichern, zum Zweck der weiteren Beauskunftung eingeführt.

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 1 schafft einheitliche Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten über nicht rechtskräftig festgestellte, aber vom Betroffenen nicht bestrittene und nicht ausdrücklich anerkannte Forderungen zum Zweck der weiteren Beauskunftung an Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichern (z.B. Auskunftsteien). Die Anforderungen an die Zulässigkeit dieser Datenverarbeitungen werden derzeit in der Praxis unterschiedlich beurteilt. Die neue Regelung soll insofern Rechtssicherheit schaffen. Die vorgesehenen Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass der Betroffene vor der Einmeldung nicht rechtskräftig festgestellter, von ihm nicht ausdrücklich anerkannter Forderungen in den Datenbestand einer Auskunftstei ausreichende Gelegenheit erhält, der Forderung zu widersprechen.

Hierzu gehört, dass der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist und zwischen der ersten Mahnung und der Einmeldung mindestens acht Wochen liegen. Dadurch soll vermieden werden, dass in den Datenbestand einer Auskunftstei insofern „falsche“ Daten eingemeldet werden, als dass die eingemeldete Forderung weder aufgrund der Zahlungsunfähigkeit noch der Zahlungsunwilligkeit des Betroffenen nicht beglichen wurde, sondern z.B. lediglich aufgrund von Unachtsamkeit oder Unkenntnis der Forderung in Folge mehrwöchiger Abwesenheit des Betroffenen. Durch die Frist von acht Wochen wird zudem Betroffenen, die ein regelmäßiges Einkommen beziehen und nur kurzzeitig zahlungsunfähig sind, die Möglichkeit gegeben, die Forderung mit Hilfe von zwei Monatsgehältern auszugleichen, ohne dass eine Einmeldung erfolgt. Insofern stehen die vorgeschlagenen Regelungen auch nicht im Widerspruch zu den Verzugsregelungen in § 286 Bürgerliches Gesetzbuch. Ziel dieser Verzugsregeln ist, dass dem Gläubiger kein finanzieller Nachteil dadurch entstehen soll, dass der Schuldner eine

offene Forderung nicht fristgerecht begleicht. Unabhängig von dem Grund der Verzögerung (z.B. urlaubsbedingte Abwesenheit des Schuldners) muss der Schuldner in Form von Zinszahlungen etwaige durch den Verzug eingetretene finanzielle Nachteile des Gläubigers ausgleichen. Der Verzug ist aber kein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit oder –unwilligkeit des Schuldners, die aus datenschutzrechtlicher Sicht Grundlage der Zulässigkeit der Einmeldung der offenen Forderung in den Datenbestand einer Auskunft ist.

Weitere Voraussetzung für die Einmeldung einer nicht titulierten Forderung in den Datenbestand einer Auskunft ist nach der vorgeschlagenen Regelung, dass der Betroffene rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben von der bevorstehenden Übermittlung unterrichtet wird. Rechtzeitig ist die Unterrichtung nur, wenn dem Betroffenen noch die Möglichkeit verbleibt, in zumutbarer Weise die Forderung zu begleichen oder ggf. ein berechtigtes Bestreiten der Forderung vorzubringen. Entscheidend ist dies insbesondere in den Fällen, in denen der Betroffene eine Forderung bewusst nicht erfüllt, da er diese für unbegründet hält, oder der Betroffene nicht erreichbar ist und keine Kenntnis von der offenen Forderung erlangt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Unterrichtungspflicht um eine Art Obliegenheit der verantwortlichen Stelle, den Betroffenen über mögliche Konsequenzen seines Verhaltens zu informieren. Diese Pflicht, den Betroffenen auf die - rechtlich zulässigen - Folgen seines Verhalten hinzuweisen, erhält insbesondere in den Fällen Bedeutung, in denen der Betroffene bisher nicht auf die erhobene Forderung reagiert und sich verschwiegen hat, weil er die Forderung für unbegründet hält.

Durch die vorgeschlagene neue Regelung soll nicht von der bisherigen rechtlichen Beurteilung, dass vom Betroffenen substantiiert bestrittene Forderungen nicht in den Datenbestand einer Auskunft eingemeldet werden dürfen, abgewichen werden.

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 2 des neuen § 28a schafft einen speziellen Erlaubnistatbestand für bestimmte Übermittlungen von personenbezogenen Daten über die Aufnahme, ordnungsgemäße Abwicklung und Beendigung eines Vertrages im Rahmen eines Bankgeschäfts i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (Kreditgeschäft), Nr. 8 (Garantiegeschäft) oder Nr. 9 (Girogeschäft) Kreditwesengesetz. Diese Datenübermittlungen werden mangels spezieller Rechtsgrundlage derzeit auf eine Einwilli-

gung des Betroffenen nach § 4 BDSG gestützt. Dies ist insofern problematisch, da in der Praxis eine natürliche Person einen Bankkredit regelmäßig nicht mehr ohne eine von der Bank angeforderte Bonitätsauskunft einer Auskunftsei erhält, wobei diese mit einer Einwilligungserklärung des Betroffenen in die Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten an diese Auskunftsei verbunden wird. Mangels zumutbaren Alternativverhaltens kann es daher zweifelhaft sein, ob die vom Betroffenen erteilte Einwilligung noch als freiwillig anzusehen ist. An Stelle der Einwilligungserklärung tritt der Erlaubnistatbestand in Absatz 2. Danach dürfen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz die angegebenen Daten zur zukünftigen Beauskunftung an Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung speichern, übermitteln, sofern nicht das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung im Einzelfall überwiegt. Übermittelt werden dürfen demnach grundsätzlich alle das Vertragsverhältnis beschreibende Daten (Angaben über Aufnahme, ordnungsgemäße Abwicklung und Beendigung des Vertrags), nicht jedoch inhaltliche Daten aus dem Vertrag (z.B. Telefonnummer des Betroffenen). Naturgemäß dürfen auch nur Daten übermittelt werden, die zum Zeitpunkt der Übermittlung von der verantwortlichen Stelle noch zulässig gespeichert werden durften. Die Möglichkeit einer Einwilligung des Betroffenen gemäß §§ 4 Abs. 1, 4a in die Übermittlung darüber hinaus gehender Daten bleibt von der vorgeschlagenen Regelung unberührt.

Der Betroffene ist bei Beantragung des Vertrages durch die verantwortliche Stelle von der geschaffenen Möglichkeit der Datenübermittlung zu unterrichten, so dass dem Betroffenen die Möglichkeit verbleibt, vom Abschluss des Vertrages abzusehen.

Daneben wird klargestellt, dass Daten über Verhaltensweisen des Betroffenen, die der Markttransparenz dienen, (auch mit Einwilligung des Betroffenen) nicht zur zukünftigen Beauskunftung an Auskunftseien übermittelt werden dürfen. In der Vergangenheit wurden nämlich z.B. Anfragen von Betroffenen nach Kreditkonditionen bei verschiedenen Banken zur Informationsgewinnung gleichgesetzt mit mehrmaligen, auf einen konkreten Vertragsabschluss gerichteten Kreditanfragen, bei Auskunftseien eingemeldet und von diesem negativ bei der sog. Scorewertberechnung berücksichtigt. Diese Wertung widerspricht der Forderung nach Markttransparenz. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung ist die Einmeldung von Daten über Anfragen nach

Kreditkonditionen zur Informationsgewinnung in den Datenbestand einer Auskunftszulässig. Die Übermittlung von Angaben, die gerichtet auf den Abschluss eines konkreten Kreditvertrages gemacht wurden, ist nach den Voraussetzungen des neuen Satzes 1 dagegen zulässig, sofern die Angaben nicht nur zur - auf anderem Wege nicht möglichen - Konditionenabfrage gemacht wurden. Soweit Kreditinstitute Konditionen im konkreten Fall nur nach Stellung eines vollständigen Kreditvertrages mitteilen, der Kunde also die für ihn geltenden Konditionen nur durch die ausdrückliche Stellung eines Kreditantrags erfahren kann, dürfen auch die im Rahmen dieses Kreditantrags erhobenen Angaben erst dann in den Auskunftsbestand einer Auskunftszulässig eingemeldet werden, wenn der Kunde durch Zustimmung zu den ihm genannten Kreditkonditionen seinen Antrag weiter verfolgt. Die vorgeschlagene Regelung betrifft allein die Zulässigkeit der Einmeldung von Angaben in den Auskunftsbestand einer Auskunftszulässig, die Zulässigkeit von Übermittlungen von Angaben zur Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, was zum Abruf von Daten aus dem Datenbestand einer Auskunftszulässig berechtigt, bleibt von der Regelung unberührt.

Absatz 3 enthält das Verbot, personenbezogene Daten über die Ausübung von Rechten nach den Datenschutzvorschriften durch den Betroffenen zur Beurteilung eines zukünftigen Verhaltens des Betroffenen (z.B. im Rahmen eines Scoringverfahrens) zu verwenden.

Die vorgeschlagenen Regelungen im neuen § 28b legen allgemeine Voraussetzungen für die Durchführung von Scoringverfahren fest, sofern der berechnete Scorewert für Entscheidungen über die Aufnahme, Abwicklung oder Beendigung eines konkreten Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen verwendet werden. Es werden insofern Art und Umfang der zulässigen Datengrundlage bestimmt. Mangels ausdrücklicher Rechtsgrundlage für die Durchführung von Scoringverfahren im Bundesdatenschutzgesetz wird die für Scoringverfahren zulässige Datengrundlage in der Praxis derzeit sehr unterschiedlich bewertet. Die gesetzliche Festlegung der Voraussetzungen für die Durchführung von Scoringverfahren, deren Ergebnisse für Entscheidungen über Vertragsverhältnisse verwendet werden, führt daher zu mehr Rechtssicherheit und zu mehr Transparenz der Verfahren.

Entscheidend ist zunächst, dass ein zur Person des Betroffenen oder zu einer Per-

sonengruppe, der der Betroffene angehört (vgl. sog. Regio-Scorewerte), errechneter Scorewert für die Entscheidung über die Aufnahme, Abwicklung oder Beendigung eines konkreten Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen verwendet werden soll, d.h. der Scorewert soll Einfluss finden in eine Entscheidung, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge im Zusammenhang mit einem (potentiellen) Vertragsverhältnis nach sich zieht. Zulässig ist diese Verwendung nach der Regelung im neuen § 28b nur, sofern die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten („Scorewert“) genutzten Daten unter Zugrundelegung eines wissenschaftlichen anerkannten mathematischen-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sind (Nr. 1). Diese Voraussetzung führt zu einer gewissen Dokumentationspflicht der verantwortlichen Stelle. Die verantwortliche Stelle muss nämlich ggf. der Aufsichtsbehörde nach § 38 im Rahmen deren Kontrollbefugnisse den nachgewiesenen Zusammenhang darlegen können. Zweitens muss die Nutzung der personenbezogenen Daten nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift zulässig sein (Nr. 2). Wegen der in der Öffentlichkeit diskutierten Bedeutung wohnort-bezogener Daten wird drittens eine nachweisliche Unterrichtungspflicht, den Betroffenen vor der geplanten Nutzung wohnort-bezogener Daten hierüber zu informieren, eingeführt, um zusätzliche Transparenz zu schaffen (Nr. 3).

Die Regelungen des Kreditwesengesetzes bleiben durch die vorgeschlagenen Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz unberührt.

Zu Nummer 4 (§ 29 BDSG)

Die vorgeschlagenen Änderungen der Nummern 1 und 2 des § 29 Abs. 1 Satz 1 sowie dessen Ergänzung um eine neue Nummer 3 stehen im Zusammenhang mit den Regelungen im vorgeschlagenen neuen § 28a. Sie schaffen eine Rechtsgrundlage für Auskunftsteilen hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung von Daten, die ihre Geschäftskunden nach den neuen Regelungen in § 28a an sie übermitteln dürfen.

Aus Anlass dieser Änderung wird zur Klarstellung das Wort „Nutzen“ in den Katalog der Datenverwendungen im 1. Halbsatz aufgenommen. Bisher wird in § 29 Abs. 1 Satz 1 nur das „Verändern“, anders als in der Parallelregelung in § 28 Abs. 1 Satz 1 aber nicht das „Nutzen“ ausdrücklich genannt. In der Praxis wird aber auch das Nut-

zen von personenbezogenen Daten als geringerer Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen als der Eingriff durch ein Verändern der Daten auf § 29 Abs. 1 gestützt. Eine Abgrenzung zwischen Verändern und Nutzen von Daten ist im Hinblick auf den Schutzzweck des § 29 Abs. 1 entbehrlich, zumal die nach § 29 Abs. 2 an Dritte übermittelten Daten regelmäßig von diesen Dritten nach § 28 genutzt werden könnten.

In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen des Absatzes 2 dienen der Normenklarheit. Sie benennen konkrete Vorgaben zur Sicherstellung der Stichprobenkontrollen im automatisierten Abrufverfahren. Auskunftskunden müssen an der Datenübermittlung ein berechtigtes Interesse haben. Beim automatisierten Abrufverfahren müssen Auskunftsteien nach § 10 Abs. 4 Satz 3 sicherstellen, dass zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren die Berechtigung von Abrufenden kontrolliert werden kann. Die bisherige Regelung war insofern missverständlich. Gleichzeitig wird klargestellt, dass ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a nur ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse sein darf. Dadurch soll deutlich gemacht werden, dass lediglich ein ideelles Interesse an der Kenntnis von Daten im Rahmen des § 29 nicht zum Abruf der Daten berechtigt. Liegt ein rechtliches oder wirtschaftliches und damit berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten vor, ist eine Übermittlung von Daten bzw. ihr automatisierter Abruf aber nur zulässig, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 erfüllt sind. Dies ist stets im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere muss die von § 29 Abs. 2 geforderte Abwägung zugunsten des berechtigten Interesses des Abrufenden ausfallen. Das Vorliegen eines kreditrischen Risikos für den Dritten kann insofern ein starkes Indiz sein, dass das berechtigte Interesse des Dritten die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegt. Es mag daneben aber auch andere Konstellationen geben (z.B. bei abrufenden Versicherungen), in denen aufgrund von bestimmten Vertragsrisiken ein berechtigtes Interesse an einer Auskunft vorliegt. Das berechtigte Interesse kann sich dabei stets nur auf Daten beziehen, die aussagekräftig für die (potentielle) Geschäftsbeziehung des Anfragenden mit dem Betroffenen sind. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, muss darüber hinaus die vorzunehmende Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen zugunsten der berechtigten Interessen des Anfragenden ausfallen, wobei z.B. auch das Maß der Relevanz der Information für die vom Infor-

mationsempfänger typischerweise zu treffende Entscheidung mit zu berücksichtigen ist. Die vorgeschlagene Regelung beschränkt sich auf eine Konkretisierung des Begriffs des berechtigten Interesses im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a. Sie lässt keine Rückschlüsse auf die Auslegung des Begriffs des berechtigten Interesses an anderer Stelle dieses Gesetzes zu.

Zu Nummer 5 (§ 34 BDSG)

Die vorgeschlagenen Änderungen in Absatz 1 Satz 3 dienen der Klarstellung. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch bei Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichern, grundsätzlich auf Herkunft („einmeldende Stellen“) und Empfänger („anfragende Stellen“) der Daten.

Mit dem vorgeschlagenen neuen Absatz 1a soll ein Auskunftsanspruch des Betroffenen in den Fällen des § 28b, d.h. wenn ein Scorewert für eine Entscheidung über die Aufnahme, Abwicklung oder Beendigung eines konkreten Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen verwendet wird, eingeführt werden. Nach Satz 1 wird die für die Entscheidung verantwortliche Stelle zur Offenlegung des verwandten Scorewerts und der im konkreten Verfahren genutzten, für das berechnete Ergebnis wesentlichen Datenarten sowie deren Gewichtung, soweit deren Kenntnis zur Interpretation des Ergebnisses erforderlich ist, gegenüber dem Betroffenen verpflichtet. Mangels Offenlegung der Datengrundlage der Scoringverfahren ist es für den Betroffenen derzeit nicht oder nur schwer nachzuvollziehen, wie sein konkreter Scorewert und damit die darauf beruhende Entscheidung zustande gekommen ist. Um dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben bzw. zu erleichtern, falsche Daten zu korrigieren oder den für ihn errechneten Wahrscheinlichkeitswert im konkreten Fall zu widerlegen, sollen ihm zumindest die wesentlichen Datenarten offenbart werden. Hierbei erscheint es möglich, dass einzelne Datenfelder eines Datenbestands zusammengefasst werden. So kann etwa die Auskunft „Adressdaten“ als eine offenbarte Datenart die Einzeldaten „Straße“, „Hausnummer“, „Postleitzahl“ und „Ort“ ersetzen. Entscheidend ist aber, dass der Betroffene nachvollziehen kann, welche Merkmale das konkrete Berechnungsergebnis maßgeblich beeinflusst haben. Daher muss dem Betroffenen auch die Gewichtung der genutzten Datenarten offenbart werden, soweit deren Kenntnis erforderlich für die Interpretation des Ergebnisses ist. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen nicht offenbart werden, soweit das Interesse an ihrer

Wahrung im Einzelfall das Offenbarungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Komplexe, dem Verfahren zugrunde liegende mathematische Formeln sind danach z.B. nicht zu offenbaren, wenn sie nicht allgemein verständlich, d.h. aus sich heraus für den Betroffenen regelmäßig nicht verständlich sind. Vielmehr sind dem Betroffenen die der Wahrscheinlichkeitsberechnung zugrunde liegenden, für die konkrete Berechnung maßgeblichen Sachverhalte darzulegen. Der Umfang der Offenbarungspflicht bemisst sich danach, welche Angaben für den Betroffenen erforderlich sind, um das Ergebnis zu interpretieren, d.h. den der Berechnung zugrunde liegenden Lebenssachverhalt bzw. die einschlägigen Lebenssachverhalte nachzuvollziehen. Das Ergebnis muss für den Betroffenen stets soweit nachvollziehbar sein, dass er seine Rechte sachgerecht ausüben, mögliche Fehler in der Berechnungsgrundlage aufdecken und Abweichungen von den automatisiert gewonnenen typischen Wertungen des zugrunde liegenden Lebenssachverhalts darlegen kann. Dem Betroffenen soll ermöglicht werden, gegenüber der für die ihn betreffende Entscheidung verantwortlichen Stelle seinen Standpunkt geltend zu machen und somit eine sachgerechte Überprüfung der Entscheidung zu erreichen. Gewährleistet werden muss, dass ein sinnvolles Gespräch zwischen der für die Entscheidung verantwortlichen Stelle und dem Betroffenen stattfinden kann. Dabei ist nicht erforderlich, dass dieses Gespräch unmittelbar zwischen der Person, die die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat, und dem Betroffenen stattfindet. Ausreichend ist, dass eine Person innerhalb der für die Entscheidung verantwortlichen Stelle zur Auskunftserteilung zur Verfügung steht. Das heißt, das Auskunftsverlangen des Betroffenen muss nicht stets durch den ursprünglichen Sachbearbeiter beantwortet werden, sofern der Betroffene sich z.B. an eine spezielle Auskunftsperson wenden kann.

Nach Satz 3 kann die Auskunft auch dann verlangt werden, wenn die zur Scorewertberechnung genutzten Daten von der verantwortlichen Stelle oder einem Dritten ohne Personenbezug gespeichert werden, der Personenbezug aber bei der Durchführung der Scoreverfahren von der verantwortlichen Stelle hergestellt wird. Die nach aktueller Rechtslage bestehenden, auf den Bestand personenbezogener Daten der verantwortlichen Stelle gerichteten Auskunftsrechte des Betroffenen gehen nämlich regelmäßig hinsichtlich der Daten ins Leere, die von der verantwortlichen Stelle ohne Personenbezug gespeichert oder gar nicht mehr selbst vorgehalten, sondern nur noch bei Bedarf automatisiert von Dritten bezogen und nach der

Scorewertberechnung wieder gelöscht werden. Handelt es sich bei diesen bezogenen Daten um anonyme (z.B. kleinräumig-regionalstatistische) Informationen, hat der Betroffene nicht einmal ein Auskunftsrecht gegenüber dem Dritten, da anonyme Informationen nicht vom Bundesdatenschutzgesetz erfasst werden. Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist es in den Fällen, in denen entweder Daten ohne Personenbezug zum Zweck, diesen in einem vorprogrammierten Verfahren in Zukunft herzustellen, gespeichert werden oder in denen Daten nicht selbst von der verantwortlichen Stelle gespeichert werden, aber nach einem feststehenden Verfahren mit personenbezogenen Daten verbunden werden sollen, dem Betroffenen im Rahmen der sog. Selbstauskunft das Bild zu vermitteln, das von ihm gezeichnet würde, wenn in dem Moment der Selbstauskunft einem Dritten Auskunft über den Betroffenen erteilt würde.

Ist die für die Entscheidung verantwortliche Stelle nicht identisch mit der Stelle, die den Wahrscheinlichkeitswert oder Teile hiervon berechnet hat, muss diese Stelle nach Satz 5 die zur Erfüllung der Auskunftsansprüche erforderlichen Angaben an die verantwortliche Stelle übermitteln, um eine Umgehung der Auskunftsansprüche zu vermeiden.

Die in Absatz 2 vorgeschlagenen Änderungen sind Angleichungen an die in Absatz 1 vorgeschlagenen Änderungen. Absatz 2 Satz 2 bezieht sich auf den Umfang des Auskunftsanspruchs hinsichtlich Herkunft und Empfänger der Daten und wird an die neue Regelung in Absatz 1 Satz 3 angepasst. Der neue Satz 3 in Absatz 2 ist die Parallelregelung zum neuen Absatz 1a Satz 3 und erweitert insofern den schon bisher geltenden allgemein Auskunftsanspruch nach § 34 Abs. 1. Auch hier gehen nach aktueller Rechtslage die bestehenden, auf den Datenbestand der verantwortlichen Stelle gerichteten Auskunftsrechte des Betroffenen regelmäßig hinsichtlich der Daten ins Leere, die von der verantwortlichen Stelle, z.B. einer Auskunftsteil, ohne Personenbezug gespeichert oder gar nicht mehr selbst vorgehalten, sondern nur noch bei Bedarf automatisiert von Dritten bezogen und nach Auskunftserteilung an den Geschäftspartner wieder gelöscht werden.

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 2a erweitert die Auskunftsrechte des Betroffenen gegenüber Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogenen Daten zum

Zweck der Auskunftserteilung speichern. Sie gibt dem Betroffenen unter anderem einen Anspruch auf Auskunft über seinen tagesaktuellen Scorewert und die innerhalb der letzten sechs Monate ggf. Dritten übermittelten Scorewerte sowie über diese Dritten (Name und letzte bekannte Anschrift). Der Betroffene hat ein berechtigtes Interesse sowohl an der Kenntnis seines aktuellen Scorewerts als Information für seine zukünftige wirtschaftliche Planung als auch an Informationen, die Dritte über ihn erhalten haben. Zudem werden die genannten Stellen - parallel zur neuen Regelung in Absatz 1a - zur Offenlegung der in den konkreten Verfahren verwandten, für die berechneten Ergebnisse wesentlichen Datenarten sowie deren Gewichtung, soweit deren Kenntnis zur Interpretation der Ergebnisse erforderlich ist, gegenüber dem Betroffenen verpflichtet. Insofern wird auf die Begründung zu § 34 Abs. 1a verwiesen.

Nach Satz 2 besteht der Auskunftsanspruch nach Satz 1 auch dann, wenn die zur Scorewertberechnung genutzten Daten von der verantwortlichen Stelle ohne Personenbezug gespeichert werden oder von dieser nicht selbst gespeichert werden und an ihrem Speicherort keinen Personenbezug aufweisen, der Personenbezug aber bei der Durchführung der Scoreverfahren hergestellt wird. Um die Transparenz für die Betroffenen zu verbessern, wird der Auskunftsanspruch insofern erweitert und die verantwortlichen Stellen verpflichtet, die für ihre Auskunft hinzugezogenen Informationen bzw. die Absender dieser Informationen für den Zeitraum von sechs Monaten zu speichern.

Der neue Absatz 2b enthält eine ausdrückliche Zweckbegrenzung der nach den Absätzen 1a, 2 und 2a für die Auskunftserteilung gegenüber dem Betroffenen vorzuhaltenden Daten.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 5 erhält der Betroffene gegenüber Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung speichern, einen Anspruch, einmal jährlich eine kostenfreie schriftliche Selbstauskunft zu erhalten, auch wenn er diese zu wirtschaftlichen Zwecken gegenüber Dritten nutzen kann. Regelmäßig sind derzeit die von einer Auskunftsteil auf Antrag schriftlich erteilten Selbstauskünfte entgeltspflichtig. In diesen Fällen besteht zwar auch die Möglichkeit der kostenlosen Selbstauskunft bei persönlichem Erscheinen des Betroffenen bei der Auskunftsteil. In der Praxis können aber für den Betroffenen –

abhängig von der Entfernung zwischen seinem Wohnort und dem Sitz einer Geschäftsstelle der Auskunftgeber – dabei unter Umständen erhebliche Fahrtkosten anfallen.

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 34 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 dienen der Klarstellung.

Zu Nummer 6 (§ 35 BDSG)

In Absatz 1 wird klargestellt, dass Schätzdaten bzw. Erfahrungswerte als solche deutlich zu kennzeichnen sind. Die Kennzeichnung muss mit dem gespeicherten Datum insofern eine Einheit bilden, als auch bei der Übermittlung des Datums die Kennzeichnung mit übermittelt wird.

Neben einer redaktionellen Änderung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird durch die vorgeschlagene Änderung der Nummer 4 die gesetzliche Prüffrist, nach deren Ablauf festgestellt werden muss, ob ein gespeichertes Datum zu löschen ist, für erledigte Sachverhalte grundsätzlich von vier auf drei Jahre verkürzt. Eine dreijährige Beauskunftung von z.B. erledigten Forderungen ist regelmäßig ausreichend, das Verhalten des Betroffenen einzuschätzen. Da nach drei Jahren lediglich eine Prüfung erfolgen muss, kann das Datum auch länger als drei Jahre gespeichert werden, sofern die Voraussetzungen der Speichererlaubnis weiterhin vorliegen. Zudem kann das Datum weiterhin gespeichert werden, wenn der Betroffene der Löschung widerspricht. Klargestellt wird ferner, dass die Frist beginnend mit dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt, berechnet wird.

Nach dem neuen Satz 3 müssen personenbezogene Daten, die auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 28a Abs. 2 gespeichert werden, nach Erledigung des Vertrags gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz gelöscht werden, wenn der Betroffene dies verlangt. Nach aktueller Rechtslage werden diese Daten über Aufnahme, ordnungsgemäße Abwicklung und Beendigung des Vertrages grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen an Auskunftgebern übermittelt und dort gespeichert. Widerruft der Betroffene seine Einwilligung, ist die weitere Speicherung der Daten unzulässig, die Daten sind nach § 35 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu lö-

schen. Damit die Einführung des speziellen Erlaubnistatbestands für bestimmte Datenübermittlungen in § 28a Abs. 2 und die daraus resultierende Speicherbefugnis nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 insofern nicht zu einer Schlechterstellung des Betroffenen in diesen Fällen führt, in denen sich der zugrunde liegende Sachverhalt erledigt hat, wird die besondere Löschungspflicht in § 35 Absatz 2 Satz 3 neben der allgemeinen Pflicht nach § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 eingeführt.

Absatz 3 Nummer 1 wird redaktionell geändert.

Nach Absatz 4a darf die Tatsache der Sperrung, die auf ein strittiges Datum bzw. eine strittige Forderung hinweist, nicht an Dritte übermittelt werden. Eine etwaige Auskunft über eine Sperre könnte nämlich vom empfangenden Dritten leicht dahin missverstanden werden, dass der Betroffene nicht nur nicht zahlt, sondern auch noch ein schwieriger Kunde ist. Die Auskunft könnte somit einen negativen Eindruck über den Betroffenen hinterlassen und deshalb zu einer für ihn negativen Entscheidung führen. Die Vorschrift darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass eine Formulierung übermittelt wird, aus der auf die Tatsache der Sperre bzw. das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit geschlossen werden kann.

Zu Nummer 7 (§ 43 BDSG)

Die vorgeschlagene Nummer 8a führt zum Schutz der Rechte der Betroffenen einen neuen Bußgeldtatbestand ein für den Fall, dass der Auskunftsanspruch des Betroffenen nach § 34 BDSG nicht ordnungsgemäß erfüllt wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes.